

Größe (Besucherzahlen). In der Verordnung wird dargelegt, dass die Veranstaltungen in ihrer öffentlichen Wirkung eine entsprechend große Zahl von Besuchern gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit anziehen und damit im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung erscheint damit jeweils als bloßer Annex.

Belege zu Leerständen, der Veränderung von Passantenfrequenzen, dem Rückgang von Einzelhandelsflächen und Einzelhandelsbetrieben sowie eine Veränderung des Einzelhandelsangebotes tragen auch dazu bei, eine Ladenöffnung zuzulassen.

Allerdings möchten wir mit Blick auf die Rechtsprechung seit dem Inkrafttreten der Novellierung anregen, die räumliche Ausdehnung der Veranstaltung sowie der an der Ladenöffnung teilnehmenden Verkaufsstellen in einem engen räumlichen Bezug zu setzen. Die Gerichte haben hierzu einen sehr eng gefassten Rahmen vorgegeben (vgl. OVG NRW vom 25.05.2018 (4 B 707/18), VG Arnsberg vom 27.04.2018 (1 L 714/18) oder VG Düsseldorf vom 28.06.2018 (3 L 1924/18)).

Wir sind grundsätzlich der Auffassung, dass eine Sonntagsöffnung ein probates Instrument der Einzelhandelsförderung ist und regen daher in diesem Zuge an, verkaufsoffene Sonntage als Maßnahme zu Förderung des Einzelhandels zukünftig in das Einzelhandelskonzept von Wipperfürth mitaufzunehmen. Der Verordnung stimmen wir zu.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln

Gez.
Katarina Matesic
Leiterin Standortpolitik